

Bundessozialgericht
8. Senat
Az.: 8 RH 17/57

Kassel-Wilhelmshöhe, den 11. Dez. 1957
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261 - 16264

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Antragstellerin,

g e g e n

.....
Antragsgegner,

wird der Antragstellerin für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt J. T. mit Schriftsatz vom 30. August 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 31. August 1957, unter Beifügung eines Armutszeugnisses Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt, da sie gegen das ihr am 27. August 1957 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1957 Revision einzulegen beabsichtige.

Nach § 167 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nicht nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGG vertreten ist, für das Ver-



- 2 -

fahren vor dem BSG. das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

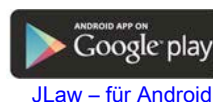
Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie findet daher im vorliegenden Falle nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150). Die Antragstellerin rügt als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung der Aufklärungspflicht des LSG. und bezeichnet als verletzte Rechtsnorm den § 139 ZPO. Nach ihrer Ansicht hätte das Berufungsgericht die Frage der Ernährereigenschaft des vermißten Sohnes Heinrich nicht nach Lage der Akten entscheiden dürfen; es sei vielmehr zur vollständigen Sachaufklärung notwendig gewesen, die Antragstellerin persönlich zu vernehmen. Diese Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO geht jedoch fehl, da diese Vorschrift auf das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Anwendung finden kann. Nach § 202 SGG sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit das Sozialgerichtsgesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Die Aufklärungspflicht des Gerichts ist aber in den §§ 103, 106 SGG abschließend und hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen anders als in der Zivilprozeßordnung geregelt, so daß für eine Anwendung des § 139 ZPO über § 202 SGG kein Raum ist.

Es kann zweifelhaft sein, ob in der Rüge der Antragstellerin, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verletzt, gleichzeitig eine den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügende Rüge der Verletzung der §§ 103, 106 SGG zu erblicken ist. Diese Frage kann jedoch hier dahingestellt bleiben. Auch wenn man das Vorbringen der Antragstellerin als ausreichend substantiierte Rüge mangelnder Sachaufklärung werten will, so bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung in dieser

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Richtung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das sozialgerichtliche Verfahren kennt im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung keinen Beweis durch Parteivernehmung, da § 118 SGG die Anwendung der §§ 445 ff. ZPO ausdrücklich ausschließt. Von der Parteivernehmung zu trennen ist die Anhörung eines Beteiligten zur Aufklärung des Sachverhalts. Nach § 111 SGG kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen; er ist hierzu jedoch nicht ohne weiteres verpflichtet. Eine solche Anordnung, persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann sich allerdings dann als notwendig erweisen, wenn das Vorbringen des Beteiligten so geartet ist, daß es Anlaß zur persönlichen Befragung gibt. Die Schriftsätze der Antragstellerin vor dem Sozialgericht und dem Berufungsgericht haben jedoch keine Fragen aufgeworfen, deren Klärung nur durch persönliche Anhörung der Antragstellerin herbeizuführen gewesen wäre. Es bestand auch kein Anlaß für das Berufungsgericht, weitere Ermittlungen darüber anzustellen, inwieweit der vermißte Sohn der Antragstellerin - falls er aus dem Kriege zurückgekehrt wäre - begründete Aussicht auf Zuteilung einer Siedlerstelle aus der Besitzung der Freiherr von Ketteler'schen Verwaltung gehabt hätte. Vor dem Berufungsgericht ist in dieser Hinsicht nicht einmal eine Andeutung gemacht worden. Damit bestand auch für das Berufungsgericht keine Pflicht, das persönliche Erscheinen der Antragstellerin zur weiteren Sachaufklärung anzuordnen. Das gesamte Vorbringen der Antragstellerin bis zur mündlichen Verhandlung ist vom Berufungsgericht in seiner Entscheidung berücksichtigt worden. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden ist. Es kann hiernach ohne Antrag weitere Beweise erheben oder von der Erhebung weiterer Beweise, selbst wenn sie beantragt sind, absehen, falls es den Sachverhalt für genügend geklärt ansieht. Bei dieser Sach- und Rechtslage könnte die Statthaftigkeit der Revision aus einer Verletzung des § 103 SGG nicht hergeleitet werden. Aus den gleichen Gründen entfällt auch die Statthaftigkeit wegen einer Verletzung des § 106 SGG.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Danach liegen die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht vor; die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet daher keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das beantragte Armenrecht mußte somit verweigert werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)